

Stadionordnung

Regelungen betreffend die Benutzung des Stadions Feldbach

1. Stadion

Die Stadtgemeinde Feldbach ist Eigentümerin und Betreiberin des Stadions Feldbach. Das Stadion besteht aus dem Hauptspielfeld mit Laufbahn, Leichtathletikanlagen und Tribüne. Weiters sind ein Rasentrainingsplatz, Kunstrasenplatz und ein Sporthaus mit überdachter Haupttribüne, ein Gebäude mit Kantine und VIP-Bereich, zwei Kassenhäuschen, dazu einige Parkplätze im südöstlichen Bereich und vor dem Haupteingang vorhanden. Das ehemalige Platzwarthaus (1/3 wird vom TUS Feldbach als Lagerraum genützt) wird derzeit von der Stadtgemeinde Feldbach als „Bauhof-West“ geführt. Die Stadtgemeinde Feldbach wartet das Stadion, insbesondere betreut sie die Spielfelder (einschließlich Markierung) und wartet die baulichen Anlagen (einschließlich Grundreinigung, ausgenommen sind speziell zugewiesene Bereiche).

2. Verwaltung des Stadions, allgemeine Benutzungsregelungen

Die Verwaltung des Stadions erfolgt durch die von der Stadtgemeinde Feldbach eingerichtete Stadionverwaltung. Jeder Benutzer hat sich an die geltenden Regelungen für die Benutzung des Stadions und an die Anordnungen der Stadionverwaltung zu halten. Die Stadionordnung ist für alle Benutzer und Besucher verbindlich. Besucher, Sportler und sonstige Benutzer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist. In der kalten Jahreszeit ist das Stadion gesperrt (kein Winterdienst). Platzsperrungen wegen Platzsanierung oder witterungsbedingte Sperren sind ausnahmslos einzuhalten. Die Laufbahn ist grundsätzlich zugänglich und kann außerhalb der Zeit von Veranstaltungen von jedermann für Trainingszwecke verwendet werden. Fahrräder oder Skateboards dürfen nur auf Verkehrsflächen verwendet werden. Das Rauchen ist mit Ausnahme des Publikumsbereiches verboten. Die Anlagen sind mit aller gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, werden von der Anlage verwiesen (Stadionverbot). Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

3. Vergabe der Anlagen

Als Eigentümerin und Betreiberin vergibt ausschließlich die Stadtgemeinde Feldbach das Stadion oder Teile der Anlage für eine einmalige oder dauerhafte Benutzung oder einzelne Veranstaltungen. Eine Weitergabe durch die jeweiligen Benutzer an Dritte oder die Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfen oder ähnliche Benutzungen, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen, darf nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Feldbach erfolgen. Bei zeitgleichen Benutzungen wird von der Stadionverwaltung eine Regelung getroffen.

4. Berechtigungen und Verpflichtungen der Benutzer

Jeder Benutzer ist ausschließlich über die ihm zugewiesenen Bereiche des Stadions sowie die vereinbarten Benützungzeiten verfügbare. Er ist angehalten, die Benutzung bei größtmöglicher Schonung der Substanz und des Erhaltungszustandes auszuüben, des Weiteren unter Beachtung der Benützungsberechtigungen anderer. Die Benutzer sind angehalten, im Zweifelsfall die Stadionverwaltung zu kontaktieren, damit diese eine entsprechende Festlegung trifft. Die Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Einrichtungen, Geräte und Anlagen sowie der Umgebung verursachen. Jede Sachbeschädigung ist der Stadionverwaltung umgehend zu melden. Minderjährige sind durch eine erziehungsberechtigte Person zu beaufsichtigen.

5. Pflege und Reinigung durch die Benutzer

Jeder Benutzer ist für die Pflege und Reinigung der ihm zugewiesenen Bereiche zuständig. Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten (Besenrein) und der Außenbereich nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt werden. Die Stadionverwaltung stellt den Benutzern den Aufwand des Stadionwartes für die Nachreinigung in Rechnung, wenn eine solche erforderlich ist.

6. Zugangsberechtigungen

Das Stadion ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Die ausgegebenen Schlüssel sind mit Sorgfalt aufzubewahren und dürfen nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden.

7. Abstellen von Fahrzeugen

Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Die Parkfläche der E-Tankstelle darf ausschließlich zum Laden von E-Fahrzeugen genutzt werden. Das private Parken ist nur mit Erlaubnis der Stadionverwaltung gestattet. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen wird keine wie immer geartete Haftung übernommen. Sämtliche Verkehrswege, alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege, Fluchtwege und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.

8. Werbeeinrichtungen

Das Aufstellen von Plakatständern, Werbung und dergleichen auf dem Gelände der Sportstätte bedarf einer Bewilligung der Stadionverwaltung. An den Werbepanellen darf keine nicht jugendfreie oder politische Werbung verwendet werden.

9. Besondere Benutzungsregelungen

In den Umkleieräumen, Kantine und VIP-Bereich ist das Rauchen verboten. Es dürfen keine Tiere ins Stadion mitgebracht werden. Im gesamten Sporthaus (Umkleieräume, Lagerräume, SV FB-Sekretariat, Kantine und VIP-Bereich) ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten verboten.

10. Tarif für die Benutzung

Das Entgelt für die Benutzung der Sportanlagen (Stadionrasenplatz, Trainingsplatz, Leichtathletikanlagen und Kunstrasenplatz) wird von der Stadtgemeinde Feldbach mittels Tarif festgelegt. Dieses gilt seitens der Benutzer mit der Reservierung bzw. Beginn der Benutzung als anerkannt. Soweit im Einzelfall mit der Stadtgemeinde Feldbach (Stadionverwaltung) davon abweichende Vereinbarungen über ein Benutzungsentgelt getroffen werden, dürfen die Sportanlagen erst danach benutzt werden.

11. Aktuelle Benutzer

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Stadionordnung hat die Stadtgemeinde Feldbach das Stadion Feldbach an nachstehende Benutzer vergeben: SV Feldbach, TUS Feldbach, Bundesschulen, Pflichtschulen, Fußballschule Feldbach – Erwin Teller, Frisbee-Verein Styrian Hawks, private Benutzungen durch jedermann (z.B. Laufbahn) sowie für einzelne Benutzungen in Form von Veranstaltungen oder ähnliches (z.B. Bundesheer).

12. Ergänzende Regelungen

Die Stadtgemeinde Feldbach behält sich vor, im Anlassfall ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen.

Feldbach, am 19.04.2021

Für die Stadtgemeinde Feldbach:
Der Bürgermeister:

Ing. Josef Ober

